

<u>Synopse der Änderungen in der Richtlinie zur Erhebung von Entgelten für die außerschulische Überlassung und Benutzung von Schulanlagen der Stadt Sehnde</u>	
<u>Alt</u> <u>Richtlinie</u> aktuelle Fassung vom 01.12.1998	<u>Neu</u> <u>Richtlinie</u> überarbeitete Fassung vom 22.08.2023 <u>(gilt ab 01.01.2024)</u>
§ 1 Allgemeine Regelungen	§ 1 Allgemeine Regelungen
<p>1. Für die außerschulische Nutzung von Schulanlagen wird gem. § 6 der "Richtlinien zur außerschulischen Überlassung und Benutzung von Schulanlagen" ein Benutzungsentgelt erhoben.</p> <p>2. Das Entgelt dient zum teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungs- und Personalkosten.</p>	<p>1. Für die außerschulische Nutzung von Schulanlagen wird gem. § 6 der "Richtlinien zur außerschulischen Überlassung und Benutzung von Schulanlagen" ein Benutzungsentgelt erhoben.</p> <p>2. „Schulanlagen“ im Sinn dieser Richtlinie sind die Schulräumlichkeiten und die schulisch genutzten Sportanlagen.</p> <p>3. Das Entgelt dient zum teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungs- und Personalkosten.</p>
§2 Ausnahmeregelungen	§2 Ausnahmeregelungen
<p>1. Entgelte werden nicht erhoben für städtische Veranstaltungen, Veranstaltungen im Auftrage oder auf Einladung der Stadt Sehnde und des Kulturvereins Sehnde e.V..</p> <p>2. Die Benutzung der Schulanlagen für den Übungs- und/oder Pflichtwettkampfbetrieb (z.B. Punkt- und Pokalspiele) der sporttreibenden und als gemeinnützig anerkannten Vereine, Kreise und Gruppen, die ihren Sitz</p>	<p>1. Entgelte werden nicht erhoben für städtische Veranstaltungen, Veranstaltungen im Auftrag oder auf Einladung der Stadt Sehnde und des Kulturvereins Sehnde e.V..</p> <p>2. Die Benutzung der Schulanlagen für den Übungs- und/oder Pflichtwettkampfbetrieb (z.B. Punkt- und Pokalspiele) der sporttreibenden und als gemeinnützig anerkannten Vereine, Kreise und Gruppen, die ihren Sitz</p>

Synopse der Änderungen in der Richtlinie zur Erhebung von Entgelten für die außerschulische Überlassung und Benutzung von Schulanlagen der Stadt Sehnde

<p>im Stadtgebiet haben, ist entgeltfrei.</p> <p>Bei der Benutzung der Schulanlagen für Veranstaltungen zu Gunsten (100%) eines karitativen und gemeinnützigen Zweckes, mit dem keine kommerziellen Ziele verfolgt werden, kann von der Erhebung eines Entgeltes abgesehen werden.</p> <p>3. Sportveranstaltungen für Jugendliche bis 18 Jahre sind entgeltfrei. Maßgebend hierbei ist nicht die einzelne Person oder Mannschaft, sondern die Ausschreibungs-/Meldeliste der Veranstaltung.</p>	<p>im Stadtgebiet haben, ist entgeltfrei.</p> <p>Bei der Benutzung der Schulanlagen für Veranstaltungen zu Gunsten (100%) eines caritativen und gemeinnützigen Zweckes, mit dem keine kommerziellen Ziele verfolgt werden, kann von der Erhebung eines Entgeltes abgesehen werden.</p> <p>3. Sportveranstaltungen für Jugendliche bis 18 Jahre sind entgeltfrei. Maßgebend hierbei ist nicht die einzelne Person oder Mannschaft, sondern die Ausschreibungs-/Meldeliste der Veranstaltung.</p>
<p align="center">§ 3 Benutzungszeit</p> <p>Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Schulgrundstückes, einschließlich der Zeiten für Duschen, Umkleiden, Auf- und Abbauen, Aufräumen.</p> <p>Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit 50 %, von mehr als 36 Minuten mit 100 % des jeweiligen Entgeltsatzes berechnet.</p>	<p align="center">§ 3 Benutzungszeit</p> <p>Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Schulgrundstückes, einschließlich der Zeiten für Duschen, Umkleiden, Auf- und Abbauen, Aufräumen.</p> <p>Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit 50 %, von mehr als 30 Minuten mit 100 % des jeweiligen Entgeltsatzes berechnet.</p>
<p align="center">§ 4 Entgeltsätze</p> <p>1. Die Höhe des Entgeltes wird nach den Gruppen A – C berechnet. Es gehören zu der Gruppe:</p> <p>A) Alle Vereine mit Sitz im Stadtgebiet, Parteien und</p>	<p align="center">§ 4 Entgeltsätze</p> <p>1. Die Höhe des Entgeltes wird nach den Gruppen A – C berechnet. Es gehören zu der Gruppe:</p> <p>A) Alle Vereine mit Sitz im Stadtgebiet, Parteien und</p>

Synopse der Änderungen in der Richtlinie zur Erhebung von Entgelten für die außerschulische Überlassung und Benutzung von Schulanlagen der Stadt Sehnde

<p>Institutionen, die vom Finanzamt als zumindest gemeinnützig anerkannt sind.</p> <p>B) Alle Vereine mit Sitz im Stadtgebiet, Parteien und Institutionen, die nicht unter die Gruppe A) fallen.</p> <p>C) Alle anderen Veranstalter, die nicht den Gruppen A) und B) zugeordnet sind.</p> <p>2. Veranstaltungen (z. B. das Neujahrsturnier, etc.), bei denen eine Einnahme (z. B. Eintrittsgelder, Finanzierung über Getränke, etc.) erzielt wird, ist das – der jeweiligen Gruppe und genutzten Schulanlage – zugeordnete Entgelt (Abs. 5) mit dem Faktor Fünf bzw. Drei bei Turn- und Sporthallen zu multiplizieren.</p> <p>3. Dies gilt nicht bei Pflichtwettkämpfen, bei denen von übergeordneten Sportverbänden die Erhebung eines Eintrittsgeldes angeordnet wird, hier gilt § 2 Abs. 2.</p> <p>4. Stromkosten sind generell zu erstatten, Heizkosten werden nur für die Heizperiode vom 01. Oktober bis 30. April berechnet, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand gemäß § 2 vorliegt.</p> <p>5. Bei einer ausschließlichen Benutzung der Umkleide- und Sanitärräume einer Sporthalle sind 50% des Entgeltes und der Strom- und Heizungskosten zu entrichten, die bei einer Nutzung der gesamten Sporthalle entstanden wären. Bei der „Schulsportanlage Trendelkamp“ ist analog zu verfahren.</p> <p>6. Siehe Entgelttabelle</p>	<p>Institutionen, die vom Finanzamt als zumindest gemeinnützig anerkannt sind.</p> <p>B) Alle Vereine mit Sitz im Stadtgebiet, Parteien und Institutionen, die nicht unter die Gruppe A) fallen.</p> <p>C) Alle anderen Veranstalter, die nicht den Gruppen A) und B) zugeordnet sind.</p> <p>2. Bei Veranstaltungen von Veranstaltern der Gruppe C, bei denen eine Einnahme (z. B. Eintrittsgelder, Finanzierung über Getränke, etc.) erzielt wird, ist das – der jeweiligen Gruppe und genutzten Schulanlage – zugeordnete Entgelt (Abs. 5) mit dem Faktor 5 bzw. 3 bei Turn- und Sporthallen zu multiplizieren.</p> <p>3. Dies gilt nicht bei Pflichtwettkämpfen, bei denen von übergeordneten Sportverbänden die Erhebung eines Eintrittsgeldes angeordnet wird, hier gilt § 2 Abs. 2.</p> <p>4. Stromkosten sind generell zu erstatten, Heizkosten werden nur für die Heizperiode vom 01. Oktober bis 30. April berechnet, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand gemäß § 2 vorliegt.</p> <p>5. Bei einer ausschließlichen Benutzung der Umkleide- und Sanitärräume einer Sporthalle sind 50% des Entgeltes und der Strom- und Heizungskosten zu entrichten, die bei einer Nutzung der gesamten Sporthalle entstanden wären. Bei der „Schulsportanlage Trendelkamp“ ist analog zu verfahren.</p> <p>6. Siehe Entgelttabelle</p>
--	--

<u>Synopse der Änderungen in der Richtlinie zur Erhebung von Entgelten für die außerschulische Überlassung und Benutzung von Schulanlagen der Stadt Sehnde</u>	
§ 5 Reinigung	§ 5 Reinigung
Die überlassenen Schulanlagen sind besenrein zu hinterlassen. Ist dieses nicht erfolgt oder ist eine Zusatzreinigung erforderlich, hat die Veranstalterin / der Veranstalter die entstandenen Reinigungskosten zu tragen.	Die überlassenen Schulanlagen sind besenrein zu hinterlassen. Ist dieses nicht erfolgt oder ist eine Zusatzreinigung erforderlich, hat die*der Veranstalter*in die entstandenen Reinigungskosten zu tragen.
§ 6 Dorfgemeinschaftsraum Bolzum	§ 6 Dorfgemeinschaftsraum Bolzum
Für die Berechnung von Benutzungsgebühren für den Dorfgemeinschaftsraum im Ortsteil Bolzum gilt diese Richtlinie in analoger Anwendung. Der Dorfgemeinschaftsraum wird einem Sonderraum gleichgestellt, die Benutzung der Küche entspricht der Inanspruchnahme eines Klassenraumes, § 4 Abs. 5.	Für die Berechnung von Benutzungsgebühren für den Dorfgemeinschaftsraumes im Ortsteil Bolzum gilt diese Richtlinie in analoger Anwendung. Der Dorfgemeinschaftsraum wird einem Sonderraum gleichgestellt, die Benutzung der Küche entspricht der Inanspruchnahme eines Klassenraumes.
Bisher keine Regelung dazu	§ 7 Umsatzsteuerpflicht
	Sämtliche in der Anlage aufgeführten Nutzungsentgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
§ 7 Inkrafttreten	§ 8 Inkrafttreten
Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Rat der Stadt Sehnde am 19.11.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.1998 außer Kraft.	Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung im Rat der Stadt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.12.1998 mit Wirkung vom 31.12.2023 außer Kraft.

